

SATZUNG

der Stadt Wassenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wassenberg“ (Sanierungssatzung)

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Wassenberg am 20.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Bereich des historischen Stadtkerns Wassenberg liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 23,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Stadtkern Wassenberg“. Von dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sind die Grundstücke innerhalb der im zugehörigen Lageplan abgegrenzten Fläche betroffen. Der Lageplan im Maßstab 1:5000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a des BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB über die genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Diese Satzung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie tritt am 31.12.2021 außer Kraft.